



STATUTEN

I. Name und Zweck des Vereins

Art. 1

Unter dem Namen Kaninchen- und Geflügelzüchterverein Rorschacherberg (Abk. KGZV) besteht ein Verein mit Sitz in Rorschacherberg, der politisch und konfessionell neutral ist. Er ist als Sektion bei der Schweizerischen Gesellschaft für Kleintierzucht (Abk. SGK) sowie dem St. Gallischen Kantonalverband angeschlossen.

Art. 2

Der Verein bezweckt:

- a) Förderung und Verbreitung der Rassenzucht in den Abteilungen Kaninchen und Geflügel unter Berücksichtigung einer artgerechten Haltung und Pflege.
- b) Die Nutzbarmachung und die Verbreitung von Erfahrungen und Kenntnissen auf den Gebieten des Natur- und Vogelschutzes.

Art. 3

Mittel zur Erreichung dieses Zweckes:

- a) Veranstaltungen, Versammlungen, Höcks und Pflege der Kollegialität
- b) Austausch von Erfahrungen, Vorträge, Tierbesprechungen, Kurse und Ausstellungen

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Der Verein besteht aus Aktiv-, Ehren-, Jugend- und Passivmitgliedern.

Art. 5

- a) Jede Person, welche die vorliegenden Statuten anerkennt und den Verein aktiv unterstützt, kann Aktivmitglied des Vereins werden. Über die Aufnahme entscheidet die Hauptversammlung. Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Ehrenmitglied wird, wer 20 Jahre im Verein, davon 5 Jahre im Vorstand, oder 25 Jahre Mitglied war.

Jungmitgliedschaft von 6- 16 Jahren.

Passivmitglieder können jene Personen werden, die sich nicht als Aktivmitglieder aufnehmen lassen, dem Verein aber durch ihre moralische und finanzielle Unterstützung ihre Sympathie bekunden.

Art. 6

Austrittserklärungen sind dem Präsidenten schriftlich einzureichen und können nach Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen auf Ende des Vereinsjahres erfolgen.

Art. 7

Aktiv-Mitglieder die zwei Jahresbeiträge im Rückstand sind, können von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Art. 8

Mitglieder, die dem Interesse des Vereins entgegenwirken, können auf Antrag an der Hauptversammlung vom Verein ausgeschlossen werden.

III. Pflichten und Rechte der Mitglieder

Art. 9

Nach erfolgter schriftlicher Beitrittserklärung und Aufnahme durch die Versammlung muss jedes Mitglied entsprechende jährliche Beiträge entrichten. Die Höhe der Beiträge wird durch die Hauptversammlung festgesetzt.

- a) Aktivmitglied
- b) Jungmitglied (6 - 16 Jahre)
- c) Passivmitglied

Ehren- und Vorstandsmitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag. Für die Verbindlichkeiten haftet das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen sind grobe Fahrlässigkeit oder Selbstverschulden.

IV. Organisation

Art. 10

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) die Frühjahrsversammlung
- c) die Herbstversammlung
- d) der Vereinsvorstand
- e) die Rechnungsrevisoren

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 11

Alle Aktiv- und Ehrenmitglieder genießen das Stimm- und Wahlrecht und sind berechtigt, Anträge zu stellen. Jung- und Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht. Die Anträge müssen immer 14 Tage vor einer Versammlung schriftlich an den Präsidenten eingereicht werden. Mündliche Anträge werden zur Kenntnis genommen und an der nächsten Versammlung behandelt.

Art. 12

Die Hauptversammlung besteht aus folgenden Traktanden:

1. Begrüssung und Präsenz
2. Wahl der Stimmzähler
3. Protokoll der letzten Hauptversammlung
4. Mutationen
5. Jahresbericht des Präsidenten und Obmänner
6. Kassabericht und Revisorenbericht
7. Krediterteilung an den Vorstand
8. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
9. Festsetzung von Entschädigungen
10. Aufstellen des Jahresprogrammes
11. Wahl des Vorstandes
 - a. Präsident
 - b. Kassier, Aktuar
 - c. Kaninchenobmann, Geflügelobmann und Vogelschutzobmann
 - d. Beisitzer
 - e. Rechnungsrevisoren
12. Anträge
 - a. des Vorstandes
 - b. der Mitglieder
13. Verschiedenes und allgemeine Umfrage
14. Ehrungen
15. Wanderpreisübergabe

Die Hauptversammlung beschliesst mit einfachem Mehr. Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Durchführung verlangt. Sie wird vom Präsidenten oder vom Vizepräsidenten geleitet. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende stimmt.

Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass über Beschlüsse Protokoll geführt wird.

Art. 13

Ausserordentliche Vereinsversammlungen können auf Verlangen von einem Fünftel der Aktivmitglieder oder auf Veranlassung des Vorstandes jederzeit einberufen werden. Sie dienen der Erledigung der laufenden Geschäfte und zur Information der Mitglieder.

Art. 14

Der Vorstand besteht aus:

- a) Präsident
- b) Aktuar
- c) Kassier
- d) 3 Obmänner
- e) Beisitzer

Der Vizepräsident wird aus dem Vorstand als Doppelmandat vergeben. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

Art. 15

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, leitet die Sitzungen und Versammlungen, überwacht den Vollzug der Kommissions- und Vereinsbeschlüsse und erledigt laufende Geschäfte von sich aus oder in Verbindung mit dem Aktuar. Der Präsident zeichnet mit dem Vizepräsidenten zu zweien rechtsverbindlich. In finanziellen Belangen gilt Art. 17, letzter Satz.

Art. 16

Der Aktuar ist Protokollführer aller Versammlungen des Vereins und des Vorstandes.

Art. 17

Der Kassier ist Rechnungsführer des Vereins. Er hat auf Ende jedes Vereinsjahres einen genauen Rechnungsabschluss samt den bezüglichen Büchern und Belegen den Revisoren zur Verfügung zu stellen. Er besorgt den gesamten Kassaverkehr und ist für die ihm anvertrauten Gelder verantwortlich und haftbar. Rechtsverbindliche Unterschrift führt der Kassier nur in Verbindung mit dem Präsidenten.

Art. 18

Die Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor. Die Revisoren prüfen die Kassaführung und die Jahresrechnung und die allgemeine Geschäftsführung des Vorstandes und erstatten der Hauptversammlung darüber schriftlich Bericht. Die Revisoren haben bei der Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel der Vereinsführung oder Verletzungen von gesetzlichen oder statutarischen Vorschriften dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Art. 19

Die Obmänner der entsprechenden Abteilungen haben die Interessen ihres Gebietes zu vertreten und stehen den Mitgliedern mit Rat und Tat bei.

V. Schlussbestimmungen

Art. 20

Für die Änderungen der vorliegenden Statuten ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig, der mindestens die Stimmen von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder auf sich vereint.

Der Beschluss ist nur gültig, wenn die Änderungsvorschläge mit der Einladung zur Versammlung publiziert worden sind.

Art. 21

Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn er weniger als 10 Aktivmitglieder aufweist und der Beschluss der Aufhebung an einer Versammlung mit absolutem Mehr aller Stimmberechtigten gefasst wird.

Im Falle einer Auflösung geht das Vereinsvermögen samt dem Inventar an den Gemeinderat Rorschacherberg zur Aufbewahrung. Dies bis zu einer Neubildung eines dieselben Zwecke verfolgenden Vereins.

Diese Statuten sind an der Hauptversammlung vom 19. Februar 2000 genehmigt worden und treten sofort in Kraft.

Somit sind die Statuten vom 4. Januar 1958 ausser Kraft gesetzt.

Rorschacherberg, den 19. Februar 2000

Für den Kaninchen- und Geflügelzüchterverein Rorschacherberg

Die Präsidentin

Verena Locher

Die Aktuarin

Elfi Koller

Wanderpreis - Reglement

Art. 1

Wanderpreise kommen an der Lokalschau in den Abteilungen Kaninchen, Geflügel, Wassergeflügel und Ziergeflügel zur Verteilung, sofern sich in jeder Gattung mindestens zwei Konkurrenten befinden.

Art. 2

Die Vergebung der Wanderpreise erfolgt beim Geflügel in Paaren, Stämmen und Herden, bei den Kaninchen in Stämmen und Kollektionen.

Art. 3

Gewinnt ein Züchter den Wanderpreis **drei Mal**, so geht er in seinen Besitz über.

Art. 4

Die Ausstellungstiere müssen Eigentum des Ausstellers sein. Zugekaufte Tiere, die weniger als ein Monat im Besitz des Ausstellers sind, dürfen zwar ausgestellt werden, können aber nicht um den Wanderpreis konkurrieren.

Art. 5

Bei gleicher Punktezahl kommen folgende Entscheide zur Anwendung:

- a) mehrfarbige Tiere
- b) besserer Hahn oder Rammler
- c) bessere Henne oder Zippe

Bei zweimaliger Punktegleichheit entscheidet das Los.

Dieses Reglement ist an der Hauptversammlung vom 19. Februar 2000 genehmigt worden und tritt sofort in Kraft.

Somit ist das Reglement vom 4. Januar 1958 ausser Kraft gesetzt.

Rorschacherberg, den 19. Februar 2000

für den Kaninchen- und Geflügelzüchterverein Rorschacherberg

Die Präsidentin

Verena Locher

Die Aktuarin

Elfi Koller

Jugendgruppe Wanderpreis - Reglement

Art. 1

Als Jungmitglied im Sinne des Vereins gelten Kinder von 6 - 16 Jahren. Nach ihrem 16. Geburtstag wechseln sie an der nächsten Hauptversammlung zum Aktivmitglied.

Art. 2

Die Wanderpreise kommen an der Lokalschau in den Abteilungen Kaninchen und Geflügel zur Verteilung, sofern sich in jeder Gattung zwei Konkurrenten befinden.

Art. 3

Gewinnt ein Jungzüchter den Wanderpreis **zwei Mal**, so geht er in sein Eigentum über.

Art. 4

Abteilung Kaninchen: An der durchgeführten Ausstellung müssen drei Kaninchen gleicher Rasse und beiderlei Geschlechts ausgestellt werden. Geschlecht frei nach Wahl; anerkannte Farbschläge nach Standard. Der höchste Durchschnitt der drei ausgestellten Kaninchen ist Wanderpreis berechtigt.

Andere Bestimmungen nach Statuten des KGZV Rorschacherberg.

Art. 5

Die Ausstellungstiere müssen Eigentum des Ausstellers sein. Zugekaufte Tiere, die weniger als ein Monat im Besitz des Ausstellers sind, dürfen zwar ausgestellt werden, können aber nicht um den Wanderpreis konkurrieren.

Art. 18

Bei gleicher Punktezahl kommen folgende Entscheide zur Anwendung:

- a) mehrfarbige Tiere
- b) besserer Hahn oder Rammler
- c) bessere Henne oder Zippe

Bei zweimaliger Punktegleichheit entscheidet das Los.

Dieses Reglement ist an der Hauptversammlung vom 19. Februar 2000 genehmigt worden und tritt sofort in Kraft.

Somit ist das Reglement vom 4. Januar 1958 ausser Kraft gesetzt.

Rorschacherberg, den 19. Februar 2000

für den Kaninchen- und Geflügelzüchterverein Rorschacherberg

Die Präsidentin

Verena Locher

Die Aktuarin

Elfi Koller

